

Schlagzeile:

Versenkung der M.V. Sagarawardene: Kriegsakt, Kriegsverbrechen oder Mord?

Fakten:

Am Abend des 19. 9.1994 (1900 GMT) sank nach dem Angriff eines tamilischen Selbstmordkommandos das Patrouillenboot M.V. Sagarawardene der Marine von Sri Lanka. Nach Berichten von Nachrichtenagenturen starben 33 Besatzungsmitglieder des Patrouillenboots und fünf der tamilischen Angreifer vor der Nordküste Sri Lankas zwischen der Insel Mannar Island und Kalpitiya. Die M.V. Sagarawardene befand sich auf einer Routinepatrouille. Bei der Kontrolle eines Schiffes, das man für ein Fischerboot hielt, wurde die M.V. Sagarawardene von zwei Explosionen erschüttert. Danach wurde das Schiff nach Aussagen des Sprechers des Verteidigungsministeriums Sri Lankas, *Kulatunga*, von mehreren Schiffen tamilischer Rebellen angegriffen. Die sog. "Tamilischen Tiger" kämpfen seit mehr als einem Jahrzehnt um einen eigenen tamilischen Staat auf Sri Lanka. Bei dem Bürgerkrieg sind inzwischen mehr als 30.000 Menschen umgekommen.

Kommentar:

Die völkerrechtliche Beurteilung der Versenkung der M.V. Sagarawardene ist zunächst abhängig von der Einordnung des Bürgerkrieges auf Sri Lanka. Das Ausmaß der Kampfhandlungen, die Organisation der tamilischen Rebellen, aber vor allem ihre Fähigkeit, den nördlichen Teil Sri Lankas zu kontrollieren, sprechen dafür, den Konflikt als einen Bürgerkrieg nach Artikel I des Zweiten Zusatzprotokolls vom 12.12.1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (ZPII) anzusehen. Dieser Vertrag enthält Vorschriften für eine bestimmte Kategorie von Bürgerkriegen. So ist es u.a. anderem verboten, die Zivilbevölkerung als solche anzugreifen. Nicht geregelt ist dagegen der Status der Aufständischen, die auch bei Anwendung der Protokollvorschriften

für ihre Handlungen nach nationalem Strafrecht abgeurteilt werden können.

Das Zusatzprotokoll II enthält insbesondere keine Vorschrift über seine Anwendbarkeit auf Operationen zur See. Das Zusatzprotokoll I (ZP I) für den internationalen bewaffneten Konflikt ist gemäß Art. 49 Abs. 3 nicht auf Seekriegsoperationen anwendbar. Angesichts der Entstehungsgeschichte der Zusatzprotokolle ist davon auszugehen, dass auch das ZP II nicht auf Operationen zur See anwendbar ist. Damit scheidet das Völkerrecht als Beurteilungsgrundlage aus und es bleibt der grundsätzlichen Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts Sri Lankas.

Auch wenn man den tamilischen Akt unter seekriegsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen würde, müßte man ihn als völkerrechtswidrig beurteilen, da das kontrollierte Schiff offensichtlich einen zivilen Status vortäuschte. Ein solcher Akt ist nach geltendem Seekriegsrecht, wie die aktuellste Bestandsaufnahme des Seekriegsrechts durch das San Remo Institut für humanitäres Völkerrecht zeigt, ein Völkerrechtsverstoß. Im Vergleich mit den als schwere Verstöße und Kriegsverbrechen in den Genfer Abkommen und ZP I gekennzeichneten Handlungen ist die Versenkung mit einem Kriegsverbrechen gleichzusetzen. Die tamilischen Rebellen sind somit nach nationalem Recht Sri Lankas für ihren Angriff aburteilbar. Das gilt auch für den Fall, dass der Angriff außerhalb der Hoheitsgewässer Sri Lankas erfolgte. Das allgemein geltende maritime Völkerrecht verbietet Angriffe gegen Schiffe auf Hoher See und erlaubt die Strafverfolgung auf jeden Fall durch den betroffenen Staat oder den Heimatstaat der Täter. Die Gerichtsbarkeit Sri Lankas ist damit auf jeden Fall begründet.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**
Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28
Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208